

TOP. 3.) Nachwahl des Vizebürgermeisters.

Die Bürgermeisterin bringt den Sachverhalt zur Kenntnis:

Nachdem Vizebgm. Karl Kopfberger mit Wirkung 16.1.2013 auf sein Mandat verzichtet hat, ist das Amt des Vizebürgermeisters nachzubesetzen.

§ 27 GemO lautet:

(1) Der Vizebürgermeister ist aus dem Kreis der übrigen Vorstandsmitglieder auf Grund von Wahlvorschlägen zu wählen, die jeweils von der Fraktion einzubringen sind, deren Gemeinderatsmitglieder im Sinne der Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 zur Wahl der betreffenden Vizebürgermeister berufen sind. Die Fraktionen haben ihren Wahlvorschlag vor Beginn der Wahlhandlung dem Vorsitzenden schriftlich zu überreichen.

(2) Ist nur ein Vizebürgermeister zu wählen, so ist er von den Gemeinderatsmitgliedern der stärksten im Gemeinderat vertretenen Fraktion zu wählen.

Die Vorsitzende hat den von der ÖVP-Fraktion eingebrachten Wahlvorschlag auf die Gültigkeit geprüft. Er lautet auf das Vorstandsmitglied Klaus Mitter.

Es ist geheim gem. § 52 GemO abzustimmen, außer der gesamte Gemeinderat beschließt eine andere Art der Abstimmung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Abstimmung mittels Handzeichen.
Beschluss: 23 JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen von GR. Schärfl und GR. Schroll.

Somit lässt die Bürgermeisterin über diesen Wahlvorschlag in Fraktionswahl geheim mit Stimmzettel abstimmen.

Beschluss: 11 JA-Stimmen, der Antrag ist einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin gratuliert dem neuen Vizebürgermeister Klaus Mitter zur Wahl. Sie bedankt sich beim scheidenden Vizebürgermeister Karl Kopfberger für seinen Einsatz.

Die Vorsitzende berichtet, dass Hr. Vizebgm. Klaus Mitter betreffend Angelobung einen Termin mit Herrn Bezirkshauptmann vereinbaren wird.